

Die Landessynode möge beschließen:

Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG)

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von

1. Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Gemeindepfarrstellen),
2. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreispfarrstellen),
3. Pfarrstellen für Leitungsaufgaben auf der Ebene der Kirchenkreise (Superintendentenstellen),
4. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene der Landeskirche (landeskirchliche Pfarrstellen).

(2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen soweit aufgrund eines Kirchengesetzes nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen

(1) Bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne zu berücksichtigen.

(2) Über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidung der Kreissynode kann der Gemeindeglieder Rat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend. Der räumliche Bereich der Pfarrstelle und der Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle wird durch den Kreiskirchenrat bestimmt.

(3) Superintendentenstellen sind durch Beschluss der Kreissynode zu errichten. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat festgelegt.

(4) Über die Errichtung anderer Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(5) Über die Errichtung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.

(6) Für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 3 Dienstauftrag

(1) Pfarrstellen sind in der Regel mit einem vollen Dienstauftrag verbunden. Abweichend davon können auch Pfarrstellen im Umfang eines in der Regel halben oder dreiviertel Dienstauftrags eingerichtet werden.

(2) Umfasst der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Auftrag, kann ein zusätzlicher befristeter oder unbefristeter Dienstauftrag erteilt werden, der nicht mit einer Stelle verbunden sein muss.

§ 4 Kosten

(1) Die Vorstellungskosten und die mit der Amtseinführung verbundenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu tragen sind, trägt

1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen die Kirchengemeinde,
2. bei der Besetzung von Kreispfarrstellen und Superintendentenstellen der Kirchenkreis,
3. bei der Besetzung von landeskirchlichen Stellen die Landeskirche.

(2) Ist die Gemeindepfarrstelle mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, tragen die Kirchengemeinden die Kosten nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen anteilig.

(3) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Umzugskostenrecht.

Abschnitt 2: Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Unterabschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Besetzungsrecht

(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat (erster Besetzungsfall) und durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt (zweiter Besetzungsfall).

(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.

(3) Die erstmalige Besetzung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Entsprechendes gilt, wenn die zu besetzende Gemeindepfarrstelle aus mehreren bisher eigenen Gemeindepfarrstellen mit unterschiedlichem Besetzungsrecht errichtet wurde.

§ 6

Einleitung des Besetzungsverfahrens

(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindekirchenrates vom Kreiskirchenrat zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.

(2) Der Superintendent leitet den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindekirchenrates an das Landeskirchenamt weiter. Der Regionalbischof ist zu informieren.

(3) Das Landeskirchenamt stellt den Besetzungsfall (§ 5) fest und veranlasst die Ausschreibung der Stelle.

(4) Der Gemeindekirchenrat tritt unter der Leitung des Superintendenten zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindekirchenrat und Bewerber gemäß § 11 Absatz 4 sind die stellvertretenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates und die örtlichen Beiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.

§ 7

Ausschreibung

(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden zunächst ausschließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 8) ausgeschrieben.

(2) Ist eine Ausschreibung nach Absatz 1 ergebnislos geblieben oder ist aufgrund des besonderen Stellenprofils zu erwarten, dass im Bereich der EKM nicht ausreichend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, kann das Kollegium des Landeskirchenamtes die EKD-weite Ausschreibung beschließen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Landeskirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn

1. es das Besetzungsrecht hat oder
2. beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindekirchenrat auf eine Ausschreibung verzichtet; der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindekirchenrates.

§ 8

Bewerbungsberechtigter Personenkreis

(1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen und ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann

das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen; der Gemeindegemeinderat der bisherigen Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.

(2) Bei Bewerbungen von Pfarrern, die nicht im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen, prüft das Landeskirchenamt vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland möglich ist.

(3) Bewerbungsberechtigte Pfarrer, insbesondere Eheleute, die mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehepartner besetzt, können die Eheleute einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 9

Bewerbungen

Die Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Nach Abgabe ihrer Bewerbung dürfen die Bewerber keinen Einfluss auf die Besetzungsentscheidung nehmen.

Unterabschnitt 2: Wahl durch den Gemeindegemeinderat

§ 10

Weiterleitung der Bewerbungen

(1) Hat die Kirchengemeinde das Besetzungsrecht, leitet das Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit der Bitte um Einleitung des Wahlverfahrens an den Superintendenten weiter. Der zuständige Regionalbischof ist zu informieren. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten

(2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn

1. die Frist des § 8 Absatz 1 nicht eingehalten ist und das Landeskirchenamt eine Ausnahme von der Frist nicht zugelassen hat oder
2. die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

§ 11

Aufstellung des Wahlvorschlags

(1) Der Gemeindegemeinderat erstellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen vorläufigen Wahlvorschlag, der höchstens vier Bewerbungen enthalten soll.

(2) Die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung eingeladen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Zur Vorstellung leiten die Bewerber einen Gottesdienst mit Predigt. Ihnen wird eine gemeindepädagogische oder eine andere mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabe gestellt. Ist der

Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichen bekannt, kann der Gemeindegemeinderat von der Leitung des Gottesdienstes und von der gemeindepädagogischen Aufgabe absehen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Zwischen dem Gemeindegemeinderat und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Hierzu sind die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die örtlichen Beiräte, soweit solche bestehen, einzuladen.

(5) Aufgrund der Auswertung der Vorstellungen und Gespräche entscheidet der Gemeindegemeinderat, welche der Bewerber in den endgültigen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Ist in einem Kirchengemeindeverband mit mehreren Pfarrstellen die Stelle in einer der Kirchengemeinden zu besetzen, so ist kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufzunehmen, gegen den sich die Kirchenältesten dieser Kirchengemeinde durch einstimmiges Votum erklärt haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde die Pfarrstelle eines Sprengels besetzt werden soll.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat.

(2) Der Superintendent bestimmt in Abstimmung mit dem Gemeindegemeinderat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 11 Absatz 4 Satz 2 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahl findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung statt. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht.

(3) Die Wahl leitet der Superintendent oder einer seiner Stellvertreter. Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle jedenfalls sein Stellvertreter. Das gilt nicht, sofern der Superintendent lediglich im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.

(4) In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.

(5) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

(6) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

(7) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Superintendent dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Erklärung über die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche verbindlich erfolgen.

(8) Im Fall des Scheiterns der Wahl ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Die Wahl ist auch gescheitert, wenn der Gewählte die Wahl nicht angenommen hat. Bewerber, die bereits im ersten Verfahren zur Wahl standen, können in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(9) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Superintendenten und zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates zu unterzeichnen ist.

§ 13 Mitwirkungsverbot

Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist, ist von der Mitwirkung bei der Aufstellung des Wahlvorschlags (§ 11) und der Durchführung der Wahl (§ 12) ausgeschlossen.

§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl wird im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 15 bekannt gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet, so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.

§ 15 Anfechtung der Wahl

(1) Gegen die Wahl kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden.

(2) Der Superintendent gibt dem Gemeindegemeinderat die Möglichkeit, zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und leitet den Einspruch mit der Stellungnahme an die nach Absatz 3 entscheidende Stelle weiter.

(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten entscheidet das Landeskirchenamt abschließend. Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Leiter des Kreiskirchenamtes.

(4) Wird im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 1 einem Einspruch gegen einen der beiden Pfarrer beziehungsweise gegen einen der Ehepartner stattgegeben, kann die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden. Im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.

§ 16 Bestätigung der Wahl

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Kann aus wichtigen Gründen auch die zweite und dritte Wahl vom Landeskirchenamt nicht bestätigt werden, wird die Stelle vom Landeskirchenamt besetzt; der Superintendent und der Gemeindegemeinderat sind zuvor anzuhören.

§ 17 Übertragung der Pfarrstelle

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie wird durch Aushändigung der Übertragungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam.

§ 18
Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden

Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindegemeinderates von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen.

Unterabschnitt 3: Besetzung durch das Landeskirchenamt

§ 19
Besetzungsrecht

(1) In den folgenden Fällen erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt:

1. wenn das Besetzungsrecht beim Landeskirchenamt liegt (§ 5),
2. wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber
 - a) die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat,
 - b) das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 16 Satz 3) oder
 - c) auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 bleibt das Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall unberührt.

(2) Das Landeskirchenamt kann zugunsten der Kirchengemeinde auf sein Besetzungsrecht verzichten. Das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde für den nächstfolgenden Besetzungsfall bleibt davon unberührt.

§ 20
Besetzungsverfahren

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt das Landeskirchenamt der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.

(2) Der in Aussicht genommene Bewerber stellt sich der Gemeinde gemäß § 11 Absatz 3 vor. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 11 Absatz 3 Satz 3), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(3) Nachdem sich der Bewerber der Gemeinde vorgestellt hat, stellt der Regionalbischof oder in seinem Auftrag der Superintendent das Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat her.

(4) Spricht sich der Gemeindegemeinderat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Gegen diese Entscheidung kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat abschließend. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragt werden.

Abschnitt 3:

Besetzung von Kreisfarrstellen

§ 21

Befristete Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Die Übertragung von Kreisfarrstellen erfolgt befristet, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt; Verlängerung ist möglich.

(2) Das Besetzungsrecht von Kreisfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat.

§ 22

Ausschreibung und Bewerbung

(1) Kreisfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Der Kreiskirchenrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder auf die Ausschreibung verzichten.

(2) Die Ausschreibung erfolgt auf Antrag des Kreiskirchenrates durch das Landeskirchenamt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Hinsichtlich des Bewerbungsrechts gilt § 8 entsprechend.

§ 23

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Kreiskirchenrat kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Zum Wahlausschuss sollen Personen aus den verschiedenen Dienstbereichen und ein Vertreter des entsprechenden Fachdezernates im Landeskirchenamt beratend hinzugezogen werden. Wird kein Wahlausschuss gebildet, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Haben sich um die Stelle mehrere Kandidaten beworben, so stellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Wahlausschusses einen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Kreiskirchenrat legt fest, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen.

(4) Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl §§ 11 und 12 entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt jeweils der Kreiskirchenrat.

§ 24

Bestätigung der Wahl und Übertragung der Pfarrstelle

Für die Bestätigung der Wahl und die Übertragung der Kreisfarrstelle sowie die Verlängerung der Übertragung durch den Kreiskirchenrat gelten § 16 Satz 1 und § 17 entsprechend.

Abschnitt 4:

Besetzung von Superintendentenstellen

§ 25

Rechtsstellung; Wahl auf Zeit

(1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Auftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.

(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.

(4) Eine frei gewordene Superintendentenstelle ist wiederzubesetzen. Ausnahmsweise kann von einer Wiederbesetzung abgesehen werden, wenn ein Beschluss der Kreissynode vorsieht, dass der Kirchenkreis in absehbarer Zeit aufgelöst wird beziehungsweise sich mit einem Kirchenkreis oder mehreren Kirchenkreisen zusammenschließt und übergangsweise eine Vertretungslösung möglich erscheint.

§ 26

Nominierungsausschuss

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:

1. der Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender,
2. der zuständige Regionalbischof,
3. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter,
4. drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, von denen höchstens eines im Pfarrdienst stehen darf;
5. vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder,
6. ein Kirchenältester des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 bis 6 werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der entsendenden Gremien benannt; der amtierende Superintendent darf dem Nominierungsausschuss nicht angehören. Unter den Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 4 und 5 sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein.¹

(2) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.²

(3) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof einberufen. Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.

(4) Der Nominierungsausschuss beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen und stellt einen Wahlvorschlag auf. Er kann der Kreissynode auch vorschlagen, von

¹ Der Nominierungsausschuss hat danach elf Mitglieder. Geborene hauptamtliche Mitglieder sind der Regionalbischof und der Dezernent bzw. Referatsleiter des Landeskirchenamtes. Geborenes nicht hauptamtliches Mitglied ist der Präses.

² Von den weiteren acht zu entsendenden Mitgliedern müssen mindestens fünf nicht Hauptamtliche und dürfen höchstens drei Hauptamtliche sein. Von diesen sollte mindestens einer im Pfarrdienst stehen, die anderen sollten andere Dienstbereiche repräsentieren.

einer Ausschreibung abzusehen und den amtierenden Superintendenten mit dessen Einverständnis zur Wiederwahl vorzuschlagen oder dessen Dienst gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 zu verlängern.

(5) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes, anwesend sind.

§ 27

Ausschreibung

Soll nach dem Beschluss der Kreissynode nicht auf die Ausschreibung zugunsten des amtierenden Superintendenten verzichtet werden, schreibt das Landeskirchenamt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 28

Vorbereitung der Wahl

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er

1. offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und
2. geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.

(3) Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss trotz vorangegangener Ausschreibung davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(4) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Verweigert das Landeskirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.

§ 29

Bekanntgabe des Wahlvorschlags, Gastpredigt

(1) Der vom Landeskirchenamt bestätigte Wahlvorschlag wird durch den Nominierungsausschuss der Kreissynode zugeleitet. Der Präses der Kreissynode gibt den Wahlvorschlag zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin der Öffentlichkeit bekannt.

(2) Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Leitung eines Gottesdienstes mit Predigt ein. Die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.

§ 30

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.
- (2) Der Wahlhandlung in der Kreissynode geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung der Kreissynode voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Kandidaten gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Kandidaten statt.
- (3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf sich vereint.
- (5) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.
- (6) Erhält auch der zuletzt verbleibende Vorgeschlagene nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.
- (7) Steht nur der bisherige Stelleninhaber zur Wahl oder soll dessen Dienst gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 verlängert werden, gelten die Absätze 2 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Wahl gescheitert ist, wenn für die Wiederwahl oder die Verlängerung des Dienstes auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

§ 31

Annahme und Bestätigung der Wahl, Übertragung der Superintendentenstelle

- (1) Für die Annahme der Wahl gilt § 12 Absatz 7 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Wahl beziehungsweise die Wiederwahl sowie die Verlängerung des Dienstes bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Abschnitt 5:

Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen

§ 32

Ausschreibung und Übertragung

- (1) Landeskirchliche Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises ausgeschrieben. § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann beschließen, dass wegen der

Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse von einer Ausschreibung abgesehen wird oder eine Ausschreibung in der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt.

(2) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden landeskirchliche Stellen vom Kollegium des Landeskirchenamtes besetzt. Für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist ein Gremium zu bilden. Gegebenenfalls bestehende Beteiligungsrechte Dritter sind zu beachten.

(3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt befristet, in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren, sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Eine Verlängerung der Übertragung der Stelle ist möglich.

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 34

In- und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz) vom 17. März 2007 (ABl. S. 100) außer Kraft.

Wittenberg, den ... November 2011
(A 4441 – 02)

Die Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses